

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Für jede weitere Impfleistung im Rahmen der selben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende GO-Nr. zusätzlich mit einem „B“ zu kennzeichnen.

- (2) Die KVNo erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung für kurative Leistungen und rechnet sie mit der AOK ab. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- (3) Abrechnungsscheine, mit denen nur Leistungen nach diesem Vertrag abgerechnet werden, gelten nicht als Behandlungsfälle.
- (4) Die Leistungen werden im Formblatt unter der Position D 62 53 01 erfaßt.
- (5) Die KVNo liefert der AOK eine gesonderte Aufstellung analog der Mantelrechnung und je Kalenderjahr eine Zusammenstellung über die Häufigkeit der Leistungen insgesamt, aufgeteilt nach den Mitgliedsgruppen M-F-R.

## § 7 Impfstoffe

Impfstoffe sind gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Das Markierungsfeld 8 ist entsprechend zu markieren. Auf diesen so gekennzeichneten Arzneiverordnungsblättern sind nur Impfstoffe zu verordnen. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

## § 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.07.2001 und tritt damit an die Stelle des bisher gültigen Vertrages.
- (2) Er kann von der KVNo oder der AOK mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2002 durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Düsseldorf, den  
11. April 2001  
Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

gezeichnet  
Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

Düsseldorf, den  
7. Mai 2001  
- AOK Rheinland -  
Die Gesundheitskasse

gezeichnet  
Wilfried Jacobs  
Vorsitzender des  
Vorstandes

## Terminhinweis:

### Medizinrechtliches Forum e.V.

#### Verunsicherung und Orientierungssuche im Ärztestand – Welche Maßstäbe braucht das Land?

Themen und Referenten

Moderation: Dr. Hans-Jürgen Rieger, Rechtsanwalt

#### 1. Verplanter Arzt:

1.1. Praxisübergaben und Praxiswert unter der Bedarfsplanung  
Referent: Dipl.-Kfm. Udo Cramer, Rechtsanwalt

1.2. Der Vertragsarzt im Korsett der GKV (Behandlungspflicht bei begrenzter Abrechnungsmöglichkeit)  
Referent: Dr. Gerd Krieger, Rechtsanwalt

#### 2. Wem nützt die Berufsordnung:

2.1. Vom überragend wichtigen Gemeinschaftsgut der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung  
Referentin: Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts

2.2. Berufsrechtsverstöße, die wirklich weh tun  
Referent: N.N.

#### 3. Die Haftung von KVen und Krankenkassen:

3.1. Fehlerhaftes Verwaltungshandeln von KVen, Selbstverwaltungsgremien und Kassen  
Referent: Reinhold Preißler, Rechtsanwalt

3.2. Amtshaftungsansprüche bei fehlerhaftem Verhalten der gemeinsamen Selbstverwaltung (Zulassungsgremien, Bewertungsausschuss)  
Referent: Prof. Dr. Hermann Plagemann, Rechtsanwalt

3.3. Haftung von Krankenkassen und ihren Organen bei Systemversagen  
Referent: Dr. Franz-Josef Dahm, Rechtsanwalt

3.4. Die persönliche Haftung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern  
Referent: Dr. Karl-Heinz Möller, Rechtsanwalt

Ort: Frankfurt a.M., Steigenberger Airport Hotel, Unterschweinstiege 3, 60549 Frankfurt, Shuttle Verbindung vom Airport

Zeit: 23.11.2001, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### Teilnahmegebühr:

€ 250,00 zzgl. MwSt., zahlbar an „Medizinrechtliches Forum e.V.“, Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG München, Konto 3654389, BLZ 700 906 06 (keine Schecks). Schriftliche Anmeldungen an Herrn RA Reinhold Preißler, Alexanderstr. 26, 90762 Fürth, Tel.: 09 11/74 07 60, Fax: 09 11/7 40 76 76.

Anmeldungen werden erst nach Eingang der Seminargebühr gemäß zeitlicher Reihenfolge berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bei Überbuchung erfolgt eine Benachrichtigung.

Bereits angemeldete Teilnehmer können bis zum 02.11.2001 zurücktreten, ohne dass dadurch Kosten entstehen. Danach verfällt die Seminargebühr, es sei denn, es wird ein Ersatzteilnehmer angemeldet.